

Stellungnahme zu Material Compliance

bzgl. REACH, RoHS, POP, TSCA, und Konfliktmineralien

M&C TechGroup nimmt die Verantwortung, die mit der Einhaltung von Materialvorschriften verbunden ist, sehr ernst. Wir arbeiten aktiv daran, unsere Produkte auf das Vorhandensein von gefährlichen Stoffen zu überprüfen.

Die hier aufgeführten Informationen zu Produkten der M&C TechGroup sind nach unserem besten Wissen und Gewissen zum Zeitpunkt der Konformitätserklärungen gültig, jedoch übernehmen wir keinerlei Haftung für die Richtigkeit und Vollständigkeit der von unseren Lieferanten bereitgestellten Informationen.

Diese Stellungnahme umfasst die folgenden Richtlinien und Verordnungen:

1. REACH-Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Die EU-Verordnung 1907/2006/EG über die Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung von Chemikalien (REACH) regelt den Umgang mit chemischen Stoffen in Zubereitungen und Erzeugnissen.

Im Sinne der REACH-Verordnung sind die von M&C TechGroup gelieferten Produkte als „Erzeugnisse“ einzustufen (vgl. Art. 3 Abs. 3 der REACH-Verordnung) und unterliegen daher keiner Registrierungs-, Bewertungs-, oder Zulassungspflicht.

Gemäß Artikel 33 (1) der REACH-Verordnung unterliegt M&C TechGroup der Pflicht zur Weitergabe von Informationen über Stoffe in Erzeugnissen, wenn eines der gelieferten Erzeugnisse einen besonders besorgniserregenden Stoff (SVHC) in einer Massenkonzentration von über 0,1 Gew-% enthält. Die folgenden besonders besorgniserregenden Stoffe (SVHC) sind derzeit in unseren Produkten enthalten.

Tabelle 1: Hinweise zu SVHC-Stoffen

SVHC-Stoffe	CAS-Nr.	Einsatz
Blei	48122-14-1	Legierungsbestandteil in Stahl, Aluminium und Messing
Dodecamethylcyclhexasiloxan D4, D5 und D6	540-97-6	Weichmacher in Kunststoffen
Hexahydromethylphthalsäureanhydrid	48122-14-1	Weichmacher und Beschichtungen in Kunststoffen in elektronischen Geräten
Hexahydromethylphthalsäureanhydrid	25550-51-0	Weichmacher und Beschichtungen in Kunststoffen in elektronischen Geräten

Hexahydro-4-methylphthalsaeureanhydrid	19438-60-9	Weichmacher und Beschichtungen in Kunststoffen in elektronischen Geräten
Hexahydro-3-methylphthalsäureanhydrid	57110-29-9	Weichmacher und Beschichtungen in Kunststoffen in elektronischen Geräten
C,C'-Azodi(formamid)	123-77-3	Kunststoffe, Isoliermaterialien
6,6'-Di-tert-butyl-2,2'-methylen-di-p-kresol	119-47	Klebstoffe, Schmiermittel, Hydraulikflüssigkeiten
Terphenyl, hydriert	61788-32-7	Klebstoffe, Schmiermittel, Weichmacher

<http://echa.europa.eu/web/guest/candidate-list-table>

Darüber hinaus und bis heute enthält keines der Produkte zulassungspflichtige Stoffe nach REACH Anhang XIV. Ebenso werden die Verwendungsverbote für Stoffe nach REACH Anhang XVII beachtet und eingehalten.

2. RoHS-Richtlinie 2011/65/EU inkl. Delegierte Richtlinie 2015/863/EU

RoHS steht für „Restriction of Hazardous Substances“ (Beschränkung gefährlicher Stoffe). Die Richtlinie zielt darauf ab, den Anteil besonders gefährlicher Stoffe wie Schwermetalle (z.B. Blei oder Chrom (VI)) und Stoffe wie bestimmte Weichmacher in Elektro- und Elektronikgeräten durch die Festlegung von Grenzwerten so weit wie möglich zu reduzieren. Die Höchstkonzentration dieser Stoffe in homogenen Materialien beträgt 0,1 Gew-%, mit Ausnahme von Cadmium, welches eine Höchstkonzentration von 0,01 Gew-% aufweist.

Einige unserer Produkte enthalten die Verwendung von Blei als Legierungselement in Stahl, Aluminium und Kupfer, in hitzebeständigen Loten sowie in elektrischen oder elektronischen Komponenten aus Glas oder Keramik. Die aktuellen Ausnahmen, die in der RoHS-Richtlinie, Anhang III, für die Verwendung von Blei in unseren Produkten aufgeführt sind, lauten wie folgt:

- 6a: Legierungselement in Stahl mit einem Massenanteil von höchstens 0,35 Gew-%
- 6b: Legierungselement in Aluminium mit einem Massenanteil von höchstens 0,4 Gew-%
- 6c: Kupferlegierung mit einem Massenanteil von bis zu 4 Gew-%
- 7a: Blei in hochschmelzenden Loten
- 7c: Blei enthaltende elektrische und elektronische Bauteile in Glas oder Keramikwerkstoffen

Außerdem werden weder Chrom (VI) noch Quecksilber in den Produkten von M&C TechGroup verwendet.

3. POP-Verordnung (EU) Nr. 2019/1021

Gemäß Artikel 3 der POP-Verordnung sind die Herstellung, das Inverkehrbringen und die Verwendung der in Anhang I aufgeführten Stoffe verboten. Nach aktuellen Informationen unserer Lieferanten sind keine POP-Stoffe in unseren Produkten enthalten oder sollen in Zukunft wesentlich hinzugefügt werden. <https://echa.europa.eu/de/list-of-substances-subject-to-pops-regulation>.

4. Toxic Substance Control Act (TSCA) Abschnitt 6 (h)

Gemäß den derzeitigen Informationen unserer Lieferanten enthalten unsere Produkte keine der unten aufgeführten PBT-Stoffe gemäß TSCA-Abschnitt 6 (h) und überschreiten nicht die zulässigen Konzentrationen.

- Decabromdiphenylether (DecaBDE), CAS-Nr. 1163-19-5
- Phenol, isopropyliert, Phosphat 3:1 (PIP 3:1), CAS-Nr. 68937-41-7
- 2,4,6-Tris(1,1-dimethylethyl)phenol (2,4,6-TTBP), CAS-Nr. 732-26-3
- Hexachlorbutadien (HCBD), CAS-Nr. 87-68-3
- Pentachlorbenzothiol (PCTP), CAS-Nr. 133-49-3

<https://www.epa.gov/assessing-and-managing-chemicals-under-tsca/persistent-bioaccumulative-and-toxic-pbt-chemicals>

5. Konfliktmineralien (KM)

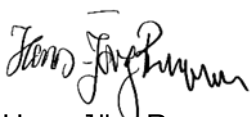
M&C TechGroup nimmt seine soziale Verantwortung im Hinblick auf die Einhaltung von Vorschriften zu Konfliktmineralien oder 3TG (Gold, Tantal, Zinn und Wolfram) sehr ernst. Wir arbeiten aktiv mit unserer Lieferkette zusammen, um sicherzustellen, dass unseren Produkten keine Konfliktmineralien zugefügt werden, die von Unternehmen stammen, die direkt oder indirekt konfliktbetroffene Länder finanzieren.

Um die Einhaltung der geltenden Anforderungen für die Beschaffung von Konfliktmineralien zu unterstützen, erwartet M&C TechGroup von seinen Lieferanten, dass sie entlang der Lieferkette eine Sorgfaltsprüfung in Bezug auf Konfliktmineralien durchführen. Zusätzlich reichen die Lieferanten ihre Berichte unter Verwendung des „Conflict Minerals Reporting Template“ (CMRT) ein, das konforme Schmelzbetriebe umfasst, die durch die Audit-Protokolle der „Responsible Minerals Initiatives“ (RMI) oder durch anerkannte Audit-Partner deklariert wurden.

6. Schlussbemerkung

Diese Informationen wurden nach bestem Wissen und Gewissen zusammengestellt und sind zum Zeitpunkt der Veröffentlichung gültig. Die Konformitätserklärung kann jedoch aufgrund der sich stetig weiterentwickelnden rechtlichen Rahmenbedingungen Änderungen unterliegen und muss daher regelmäßig überprüft und aktualisiert werden.

Ratingen, 27.02.2025



Hans-Jörg Rumm

Chief Technology Officer (CTO)